



Stadt Zürich
Stadtammannamt und Betreibungsamt Zürich 5

Stadt Zürich
Stadtammannamt und Betreibungsamt Zürich 5
Fabrikstrasse 3
Postfach, 8031 Zürich

Gantlokal Hardau
Bullingerstrasse 60
8004 Zürich

Telefon +41 44 271 50 00
Fax +41 44 272 00 45
Postkonto 80-3560-2
www.stadt-zuerich.ch/betreibungsamt5

Telefon +41 44 492 21 13

Ihre Kontaktperson:
Thomas Zeller
lic. iur. Stadtammann
Executive MBA UZH
thomas.zeller@zuerich.ch

Steigerungsbedingungen

für die zwangsrechtliche Verwertung des Aktienzertifikats No. 08 über 20 Namenaktien von je Fr. 1'000.00 der Morgan Stanwick AG in Rapperswil-Jona dat. v. 11.12.2006. Eigentümer des Aktienzertifikates im Zeitpunkt der Versteigerung: Dr. Marcel Wunderli, CH-8706 Meilen.

1. Der Zuschlag wird der bzw. dem Meistbietenden, nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebots erteilt, sofern keine Preislimite besteht.
2. Die **Zahlung** ist wie folgt zu leisten:

In bar oder mit einem auf eine Bank mit Sitz in der Schweiz an die Order des Betreibungsamtes Zürich 5 ausgestellten Bankcheck (kein Privatcheck), anlässlich der Steigerung, unmittelbar vor dem Zuschlag.

Die Übergabe des ersteigerten Aktienzertifikats erfolgt erst nach Bezahlung des Zuschlagspreises (Gutschrift des Geldes auf dem Konto des Betreibungsamtes Zürich 5 nach Einlösen des Bankchecks).

3. Bezahlte die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer den Zuschlagspreis nicht sofort gemäss Ziffer 2, muss der Zuschlag aufgehoben und der Steigerungsakt wiederholt werden. Die erste Ersteigerin bzw. der erste Ersteigerer haftet für einen allfälligen Ausfall.
4. Die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer hat die ersteigerten Aktiven sofort nach Schluss der Steigerung in Besitz zu nehmen und wegzuschaffen. Für jeden nach dem Zuschlag entstehenden Schaden wird die Haftung abgelehnt.
5. **Ohne anderweitige Erklärung des Gantleiters ist jede Gewährleistung wegbedungen. Insbesondere entfallen jede Garantie über den Bestand, Umfang und Einbringlichkeit von Forderungen und Rechten.**
6. Die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer hat auf Verlangen ihren bzw. seinen Namen und die genaue Wohnadresse anzugeben.
7. Wir machen die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, die Schuldnerin bzw. den Schuldner und die Erwerberin bzw. den Erwerber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass gemäss Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer, das Stadtammannamt & Betreibungsamt Zürich 5 für in einer freiwilligen Versteigerung und in einer Zwangsverwertung veräusserte Gegenstände nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.
Ist die **Schuldnerin bzw. der Schuldner mehrwertsteuerpflichtig** und stammt der zu versteigernde Vermögenswert aus dem **Geschäftsvermögen**, so wird folgendermassen vorgegangen:
Bei Mehrwertsteuerpflicht des Erwerbers bzw. der Erwerberin: Es gilt die Übertragung mit Meldeverfahren, d. h. der Steigerungskauf ist nicht mehrwertsteuerpflichtig und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.
Die Erwerberin bzw. der Erwerber ist nicht mehrwertsteuerpflichtig: ist der Erlös pro versteigerten Vermögenswert grösser als Fr. 500.00, so ist die MWST von 7.6 % im Erlös inbegriffen

8. Das Minimalangebot beträgt Fr. 1.00.

Höhere Angebote werden berücksichtigt, wenn sie das vorhergehende um mindestens

Fr. 2.00	bei einem Angebot von Fr.	1 - 9
Fr. 5.00	bei einem Angebot von Fr.	10 - 49
Fr. 10.00	bei einem Angebot von Fr.	50 - 99
Fr. 20.00	bei einem Angebot von Fr.	100 - 999
Fr. 50.00	bei einem Angebot von Fr.	1'000 - 9'999
Fr. 100.00	bei einem Angebot von Fr.	10'000 oder mehr

übersteigen.

Zürich, 11. Dezember 2008 tz

Stadtmannamt und Betreibungsamt Zürich 5

Thomas Zeller, lic. iur. Stadtmann